



Herrn
Christian Kühn
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Andreas Feicht
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
FAX +49 30 18615 7064
E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 23. November 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2020 Frage Nr. 283

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche Förderkriterien und Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ändern sich konkret zum 1. Januar 2021?

Antwort:

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude startet am 1. Januar 2021 für Einzelmaßnahmen (Teilprogramm BEG EM) als Zuschussvariante, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt wird. Dafür werden bei der BAFA die Förderprogramme „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ im Rahmen des Marktanzreizprogramms (MAP) und das Programm „Heizungsoptimierung“ (HZO) eingestellt, sowie bei der KfW die Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen im bisherigen Programm Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430). Die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen, sowie die Kredit- und Zuschussförderung für Vollsanierungen oder energieeffiziente Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden

Seite 2 von 2 (Teilprogramme BEG WG und BEG NWG) werden ab dem 1. Juli 2021 von der KfW durchgeführt. Die Förderrichtlinien mit den konkreten Kriterien werden nach der derzeit laufenden Klärung der offenen beihilferechtlichen Fragen mit der EU-Kommission zeitnah veröffentlicht.

Zum 1. Januar 2021, mit der Einführung der Zuschussförderung im Teilprogramm BEG EM, werden grundsätzlich die im Zuge der Beschlüsse des Klimakabinetts bereits Anfang 2020 verbesserten Förderkonditionen der Gebäudeförderprogramme fortgeschrieben, optimiert und in die neue Fördersystematik überführt. Änderungen bei den Einzelmaßnahmen betreffen u.a. die Anhebung der maximalen Höhe der förderfähigen Kosten (für Wohngebäude 60.000 Euro statt 50.000 Euro pro Wohneinheit, bei Nichtwohngebäuden Anhebung auf bis zu 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 15 Mio. Euro), die Einführung eines Zuschlags von 5 Prozent für Sanierungsmaßnahmen, die nach einem zuvor erstellten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) umgesetzt werden sowie die eigenständige Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen (z.B. Efficiency Smart Home, Zuschuss von 20 Prozent).

Mit freundlichen Grüßen

